



Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.

Telefon 06825 / 40 30 40  
Fax 06825/ 40 30 42

Email: mail@lfv-saarland.de

## **Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Für das Gebiet des Saarlandes ist am 26.11.1995 in Saarbrücken ein Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen „Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.“ führt, nachstehend Landesfeuerwehrverband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken.  
Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere durch:
  - 1.1. Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Saarland,
    - 1.1.1. Förderung von Schulung und Ausbildung,
    - 1.1.2. Aufklärung der Bevölkerung in den Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie der allgemeinen Feuerwehrarbeit,
  - 1.2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Hilfeleistung, dem Katastrophenschutz, dem Rettungswesen und dem Umweltschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen,
  - 1.3. Pflege der Idee des Feuerwehrwesens,
  - 1.4. Vertretung der Interessen der Angehörigen der kommunalen Feuerwehren, Werk- und Betriebsfeuerwehren im Saarland,

- 1.5. Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen,
  - 1.6. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen im In- und Ausland,
  - 1.7. Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Saarland im Sinne der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr,
  - 1.8. Förderung der Alterskameradschaft,
  - 1.9. Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
  - 1.10. Anerkennung besonderer Leistungen und Auszeichnungen verdienter natürlicher und juristischer Personen.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, parteipolitische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
  3. Der Landesfeuerwehrverband Saarland e.V. ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
  - 1.1. Der Feuerwehrverband des Stadtverbandes und die Kreisfeuerwehrverbände im Saarland und deren Mitglieder. Die Mitglieder der Feuerwehrverbände auf Stadtverband- und Kreisebene sind automatisch auch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes, sofern deren Satzung eine entsprechende Regelung enthält. Aus einem Landkreis bzw. aus dem Stadtverband kann nur ein Verband Mitglied sein.
  - 1.2. Die Mitglieder der kommunalen Feuerwehren und der Werk- und Betriebsfeuerwehren.
  - 1.3. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens, (z.B. der feuerwehrtechnische Berater des Ministeriums des Innern).
  - 1.4. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.
2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Saarland oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, die Entscheidung der Delegiertenversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

6. Die Belange der Jugendarbeit werden durch die Saarländische Jugendfeuerwehr in Abstimmung mit dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes nach der Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr wahrgenommen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband im Rahmen seiner Möglichkeiten, wobei der Landesfeuerwehrverband den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG zu beachten hat.  
Letzteres gilt auch für die Zweckverfolgung nach § 2 dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Verfahren**

1. Organe des Verbandes sind:
  - 1.1. die Delegiertenversammlung
  - 1.2. der Verbandsvorstand.
2. In die Organe können nur Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1. bis 1.4. und Abs. 2 gewählt werden.
  - 2.1. Die Mitglieder der Organe scheidern mit Ausnahme des Beauftragten für die Alterskameradschaft mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus ihren Ämtern aus. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen. Die Nachwahl gilt für die jeweilige Wahlperiode.

#### **§ 7 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - 1.1. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
  - 1.2. den Delegierten,
  - 1.3. den Vorsitzenden der Fachausschüsse.

2. Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden:
  - 2.1. je angefangene 100 Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, je einen Delegierten.
  - 2.2. Die Delegierten werden in Wahlkreisen gewählt, die den Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken entsprechen. Die Wahl wird von den jeweiligen Feuerwehrverbänden auf Kreis- und Stadtverbandsebene bzw. von den Mitgliedern selbst durchgeführt, soweit noch kein Kreisfeuerwehrverband gegründet wurde. Die Delegierten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
  - 2.3. In Kreisfeuerwehrverbänden mit Berufsfeuerwehr und/oder Werk- und Betriebsfeuerwehren sind diese Sparten mit mindestens einem Delegierten zu berücksichtigen.
  - 2.4. Die Saarländische Jugendfeuerwehr entsendet je angefangene 200 Mitglieder einen Delegierten.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung ist ein Ersatzdelegierter zu entsenden. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Rechnungsjahr bezahlt worden sind. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss spätestens 30 Tage vor dem Termin durch schriftliche Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der festgestellten stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine mit gleicher Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
  - 5.1. Beschlüsse in der Delegiertenversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - 5.2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - 5.3. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Delegiertenversammlung.
  - 5.4. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird verbandsintern veröffentlicht.

## **§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, des Schriftführers, Kassenverwalters, des Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit, der Beauftragten für Frauenangelegenheiten, des Landesstabführers und des Beauftragten für die Alterskameradschaft,
  - 1.2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
  - 1.3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltsplanes,

- 1.4 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes,
- 1.5 Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
- 1.6 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein,
- 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 1.8 Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung,
- 1.9 Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
- 1.10 Benennung der Delegierten für den Deutschen Feuerwehrverband.

## **§ 9 Der Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - 1.1. dem Verbandsvorsitzenden,
  - 1.2. zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  - 1.3. dem Schriftführer,
  - 1.4. dem Kassenverwalter,
  - 1.5. dem Baufragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
  - 1.6. dem Leiter der Berufsfeuerwehr Saarbrücken,
  - 1.7. dem Leiter der ARGE der Werk- und Betriebsfeuerwehren des Saarlandes,
  - 1.8. dem Beauftragten für die Saarländische Jugendfeuerwehr
  - 1.9. dem Beauftragten für Frauenangelegenheiten
  - 1.10. dem Landesstabführer,
  - 1.11. dem Beauftragten für die Alterskameradschaft,
  - 1.12. dem Landesbrandinspekteur,
  - 1.13. den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes für den Stadtverband Saarbrücken und der Kreisfeuerwehrverbände. Sollten diese Vorsitzenden im Landesfeuerwehrverband andere Vorstandsämter wahrnehmen, tritt an deren Stelle der jeweilige Stellvertreter,
  - 1.14. jeweils einem Delegierten als Beisitzer aus den Kreisen, in denen noch kein Kreisfeuerwehrverband gegründet wurde, sofern aus diesem Kreis Mitglieder dem Landesfeuerwehrverband beigetreten sind. Wird danach in einem Kreis ein Feuerwehrverband gegründet, tritt der Vorsitzende dieses Verbandes an die Stelle des Delegierten.

2. Der Landesbrandinspekteur sowie seine Stellvertreter und die Kreisbrandinspektoren können nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandsvorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Verbandsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenvorstand bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verbandsvorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Verbandsvorstandes im Amt.
6. Der Verbandsvorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Verbandsvorsitzenden berufene Fachausschussvorsitzende. Die Fachausschussvorsitzenden sind jährlich zu mindestens zwei Verbandsvorstandssitzungen einzuladen, die insbesondere die Facharbeit zum Gegenstand haben. In Angelegenheiten der Facharbeit haben sie Stimmrecht, im übrigen beratende Funktion.
7. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr oder, wenn dies von der Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Verbandsvorstandssitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Verbandsvorsitzenden geben sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung und Stimmübertragung sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - 1.2. Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes,
  - 1.3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Delegiertenversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
  - 1.4. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
  - 1.5. Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
  - 1.6. Aufnahme neuer Mitglieder,
  - 1.7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Verbandsvorstandes,
  - 1.8. Beschlussfassung über die Bildung von Fachausschüssen, deren personelle Besetzung sowie die Begleitung ihrer Arbeit,
  - 1.9. Abstimmung der Belange der Jugendarbeit mit der Saarländischen Jugendfeuerwehr.

## § 11 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
  - 1.1. jährliche Mitgliedsbeiträge,
  - 1.2. freiwillige Zuwendungen,
  - 1.3. Spenden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich angewiesen worden sind.  
Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
3. Der Beitrag der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl ihrer aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland vom Eintrittsalter bis zum Höchstalter. Die Angehörigen der Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehren sind beitragsfrei.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen oder sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Delegiertenversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.
7. Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen des Verbandes werden veröffentlicht.

## § 12 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Delegiertenversammlung, in der  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.